

Grundsatzprogramm der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern in der Fassung vom 15. Januar 2014

Das Grundsatzprogramm fasst die wesentlichen Position und Beschlüsse des Studierendenparlaments zusammen. Es wurde auf der StuPa-Sitzung am 15.01.2014 mit einer absoluten Mehrheit beschlossen und wird hiermit bekannt gegeben:

A. Zukunftsorientierte Wissenschaftspolitik

1. Hochschulen jenseits von Marktoptimierung

▶ Hochschulen sind zunehmend auf Wettbewerb, Markt und Elitenförderung ausgerichtet worden. Forschungsfelder werden primär nach ihrer realen oder vermeintlichen wirtschaftlichen Verwertbarkeit gefördert. Diese direkte privatwirtschaftliche Einflussnahme auf die Lehre und Forschung durch Konzerne, gefährdet die Freiheit und die Vielfalt der Forschung. Gleichzeitig fehlen Studienplätze, Hörsäle, Lehrende, universitäre Infrastruktur und Wohnraum für Studierende.

▶ Deutlich verschlimmert hat diese Misere das im Grundgesetz verankerte Kooperationsverbot. Diese durch die Föderalismusreform eingeführte Aufgabenaufteilung zwischen Bund und Ländern verbietet es dem Bund, sich an der Finanzierung des Bildungssystems zu beteiligen, weil von diesem Moment an ausschließlich die Wissenschafts- und Kultusminister*Innen der Länder dafür zuständig waren. Diese kamen ihrer Verantwortung aber nicht nach. Der absolute Stillstand beim Ausbau der Studienmöglichkeiten zeichnet sich nun noch durch die Schuldenbremse ab. Seitdem sie in Kraft getreten ist, ist eine Beibehaltung oder gar eine Aufstockung des momentanen Bildungsbudgets durch den Bund verunmöglicht worden.

▶ Auf Grund des Wunsches vieler junger Menschen, ein Studium aufzunehmen, und auch dem politischen Anspruch, möglichst vielen Menschen den Zugang zu Bildung - unabhängig von sozialer Herkunft - zu ermöglichen, halten wir den Ausbau der Hochschulen und die Aufstockung des Bildungsbudgets insgesamt jedoch für unerlässlich. Gleichbleibende oder gar gekürzte Budgets würden nur zu einer verschärften sozialen Selektivität beim Hochschulzugang führen. Eine bedarfsgerechte Ausgestaltung der Hochschullandschaft muss durch die Aufhebung des Kooperationsverbots in Gang gesetzt werden.

▶ Eine Mischfinanzierung, insbesondere der Forschung, ist zwar gemäß Art. 91b in Verbindung mit Art. 104b, Abs. 2 Satz 2 möglich, etwa durch die Exzellenzinitiative - die jedoch kommt nur einer kleinen Gruppe von Hochschulen zeitweise zugute und führt noch dazu zu einer Aufspaltung der Hochschullandschaft in einige wenige besser finanzierte „Eliteuniversitäten“ und eine große Gruppe weiterhin unterfinanzierten Massenausbildungsstätten. Die Ko-Finanzierung der Lehre, wie durch den Hochschulpakt geschehen, steht auf rechtlich wackliger Basis, war in Bezug auf den Ausbau von Studienmöglichkeiten auch nur ein Tropfen auf den heißen Stein und bringt durch Zielvereinbarungen immer wieder Hochschulen in finanzielle Schwierigkeiten. Eine langfristige und rechtssichere Beteiligung des Bundes an Finanzierung der Bildung ist mit solchen Sonderprogrammen allein unmöglich.

▶ Ohne das Kooperationsverbot hingegen kann der Bund sich wieder an der Verwirklichung zeitlich unbefristeter bildungspolitischer Zielsetzungen von überregionaler Bedeutung nicht nur finanziell sondern auch inhaltlich beteiligen. Für den hochschulpolitischen Bereich hieße das, ein Abschieben der Kosten für Hochschulbildung von Land zu Land wäre nicht mehr möglich. Der Bund könnte sich beispielsweise zeitlich unbefristet an deren Teilfinanzierung oder an der Finanzierung der Grundlagenforschung beteiligen. Darüber hinaus gibt es an den Hochschulen auch einen großen Investitionsstau im Baubereich, der durch Bundesmittel teilweise beseitigt werden kann. Aus diesem Grund fordern wir, dass Kooperationsverbot für Hochschulen aufzuheben und die dringend notwendigen Investitionen zu tätigen.

2. Einheitliche Lehrer*Innenbildung

▶ Lehrer*Innen nehmen eine für unsere Gesellschaft entscheidende Unterstücker*Innenrolle in der Entwicklung von Schüler*Innen ein. Um den vielfältigen Ansprüchen einer hochkomplexen Bildungslandschaft gerecht werden zu können, ist eine fundierte Hochschulbildung, die modernen Herausforderungen innovativ und praxisorientiert entgegentritt, unbedingt notwendig. In der Hochschulbildung kann und darf, aber kein einseitiger Fokus auf schnell veraltendes Fachwissen gelegt werden, sondern es muss ein klares Bekenntnis zur Stärkung des pädagogischen Anteils im Studium geben.

▶ Neben der Unterstützungsrolle kommt den Lehrer*Innen, aber auch die einzigartige Position gegen systematische gesellschaftliche Missstände, wie strukturelle Diskriminierung, in neuen Generationen wirken zu können. Insbesondere um eine eigene unbedachte Reproduktion von strukturellen Diskriminierung zu vermeiden ist es absolut notwendig, dass neben dem fachlichen, dem fachdidaktischen und dem erziehungswissenschaftlichen Studium, auch Aspekte der Ethik, Genderforschung und Soziologie berücksichtigt werden.

▶ Nach der Schaffung eines europäischen Hochschulraum ist es absolut unverstänlich, warum im Bereich Lehrer*Innenbildung immer noch jedes Land seine Gestaltungsmöglichkeiten in einem solchen Umfang ausnutzt. Eine inhaltliche Studienstruktur unabhängig vom Studienort und gegenseitige Anerkennung der Studiengänge sollte eine Selbstverständlichkeit sein; auch um den Lehramtstudierenden eine an die eigenen Lebensumstände flexible Studienortwahl zu ermöglichen.

▶ Die zwanghafte Stufung von Studiengängen die ausschließlich zur Befähigung von Studierenden für eine Schullaufbahn geschaffen wurden, während gleichzeitig als Eingangsvoraussetzung für eine solche Laufbahn ein Masterabschluss benötigt wird ist nicht nur sinnfrei, sondern

221	Hochschulunterricht auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, jedermann gleichermaßen entsprechend seinen Fähigkeiten zugänglich gemacht werden muss.“	279
222		280
223		281
224		282
225	▶ Unabhängig von einer tatsächlich bestehenden oder nicht bestehenden Rechtsverbindlichkeit dieses multilateralen völkerrechtlichen Vertrags, bricht jede Art von Studiengebühren mit den Leitlinien des UN-Sozialpakts.	283
226		
227		
228		
229	▶ Grundsätzlich sollte die Zugänglichkeit und Qualität von Bildung nicht von den finanziellen Möglichkeiten eines Menschen selbst oder ihrer/seiner Erziehungsberechtigten abhängig sein. Alle Formen von Studiengebühren führen zur Ausgrenzung finanziell schwacher Menschen und sind deshalb abzulehnen. Neben den allgemeinen Studiengebühren sind insbesondere folgende, aus angegebenen Gründen abzulehnen:	284
230		285
231		286
232		287
233		288
234		289
235		290
236		
237	1. Indirekte, nachgelagerte oder auf Kreditmodelle basierenden Studiengebühren; da sie zur Ausgrenzung bildungsberechtigter Menschen führen, welche aus Angst vor einer überverhältnismäßigen Verschuldung kein Studium beginnen	291
238		292
239		293
240		294
241		295
242		296
243		297
244		298
245		299
246		300
247	2. Langzeitstudiengebühren; da sie besonders die Studierenden treffen, deren Studium sich durch eine schwierige soziale Lage oder aus finanziellen oder gesundheitlichen Gründen verlängert. Ebenso wird ehrenamtliches Engagement neben dem Studium durch Langzeitstudiengebühren erheblich eingeschränkt.	301
248		302
249		303
250		304
251		305
252		306
253		
254		
255	2. Berücksichtigung verschiedener Lebenssituationen	
256	▶ In einem gesellschaftlichen Kontext, bei dem eine steigende Zahl von Akademiker*Innen gefordert wird, während gleichzeitig die Zahl der Kinder weiter sinkt, bieten die wachsenden technischen Möglichkeiten ein Weg an die unterschiedlichsten Lebensentwürfe bei der Gestaltung der Universität zu berücksichtigen.	307
257		308
258		309
259		310
260		311
261		312
262		
263		
264		
265		
266		
267		
268		
269		
270		
271		
272		
273		
274		
275		
276		
277		
278		
279		
280		
281		
282		
283		
284		
285		
286		
287		
288		
289		
290		
291		
292		
293		
294		
295		
296		
297		
298		
299		
300		
301		
302		
303		
304		
305		
306		
307		
308		
309		
310		
311		
312		
313		
314		
315		
316		
317		
318		
319		
320		
321		
322		
323		
324		
325		
326		
327		
328		
329		
330		
331		
332		
333		
334		
335		
336		
337		
338		
339		
340		

- 341 ► Ebenfalls ist - nach wie vor - das Finanzierungsvakuum in
342 der Übergangszeit zwischen dem Bachelor-Abschluss bis
343 zum Beginn eines Master-Studiums ungelöst; der Verweis
344 auf „Hartz-IV-Leistungen“ als ultima ratio genügt hierbei
345 nicht. Vorausleistungen werden ihrem Zweck nur dann ge-
346 recht, sofern sie schnell und nicht erst dann erfolgen, wenn
347 die Frist für die Einbeziehung der Eltern abgelaufen ist.
- 348 ► Um ein lebenslanges Lernen tatsächlich zu ermöglichen ist
349 es von Nöten, die Altersbeschränkungen aufzuheben. In
350 der heutigen Gesellschaft wird Flexibilität vorausgesetzt
351 und das muss auch für das BAföG gelten. Wer studieren
352 möchte, dem muss das auch ermöglicht und nicht aufgrund
353 des Alters versagt werden.
- 354 ► Ziel des BAföGs ist es, Menschen das Studieren zu ermögli-
355 chen und zu unterstützen, die sich ein Studium sonst nicht
356 leisten könnten. Die Lebenssituation eines Studierenden
357 kann sich während eines Semesters verändern. Dement-
358 sprechend muss es auch möglich sein, die Förderung fle-
359 xibel zu erhalten. Anträge auf BAföG sollten im Laufe
360 des Semesters gestellt und bearbeitet werden können. Eine
361 rückwirkende Antragstellung muss wieder ermöglicht wer-
362 den.
- 363 ► Wie auch schon der Normenkontrollrat, fordern wir die
364 Entbürokratisierung. Das BAföG muss auf seine „Bologna-
365 tauglichkeit“ geprüft und überarbeitet werden. Zum Bei-
366 spiel muss das Erbringen des Leistungsnachweises nach
367 dem 4. Semester abgeschafft werden. Dieses Konzept war
368 auf einen mindestens 8-semestrigen Studiengang angelegt.
369 Ein Fachrichtungswechsel nach dem 4. Semester muss oh-
370 ne Probleme möglich sein ohne den Anspruch zu verlieren.
371 Des Weiteren ist die Dauer zum Ausfüllen eines Antrages
372 zu hoch, eine durchschnittliche 335-minütige Dauer für Er-
373 stantragstellung ist nicht hinnehmbar.

374 5. Tarifvertrag für Studierende

- 375 ► Studentische Beschäftigte üben ein reguläres und qualifi-
376 ziertes Arbeitsverhältnis aus. Die Mehrzahl von ihnen ist
377 auf diesen Verdienst angewiesen, um ihren Lebensunterhalt
378 zu bestreiten. Eine Gleichbehandlung mit anderen Arbeit-
379 nehmer*Innen sollte selbstverständlich sein. Dazu gehören
380 Mindestlaufzeiten und -umfang von Verträgen, Lohnfort-
381 zahlung im Krankheitsfall, ein ausreichender Kündigungss-
382chutz und eine geregelte Bezahlung für Wochenend- und
383 Nacharbeit.
- 384 ► Verstärkend kommt hinzu, dass mit der Einbindung in den
385 Tarifvertrag auch endlich eine Anhebung des Stundenlohns
386 bei gleichzeitiger Koppelung an die Lohnentwicklung im
387 öffentlichen Dienst verbunden wäre.
- 388 ► Daher fordern wir die Landesregierung als zweites Land ne-
389 ben Berlin einen Tarifverträge für studentische Beschäftig-
390 te abzuschließen.